

BVGer E-8305/2015 vom 5. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8305_2015

FR: TAF E-8305/2015 du 5 janvier 2016

IT: TAF E-8305/2015 del 5 gennaio 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

E. 2

Soweit die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 17. November 2015 C. _____ betrifft, ist diese mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz zum Widerruf der Einreisebewilligung Folgendes aus: Verändere sich im Nachgang der Ausstellung einer Einreisebewilligung der geltend gemachte Sachverhalt, so könne diese widerrufen werden. Anlässlich der Vorsprache der Kinder am Schalter der Schweizerischen Vertretung in Addis Abeba habe D. _____ anhand der Fotos identifiziert werden können, C. _____ hingegen nicht. In der Vergangenheit sei das SEM wiederholt mit Gesuchen um Einreisebewilligung konfrontiert worden, bei denen Kinder eine Einreisebewilligung erhalten hätten, ohne mit den in der Schweiz lebenden "Eltern" verwandt zu sein. Seit dem 29. Juli 2015 würden die Sets zur DNA-Analyse für die Kinder auf der Botschaft zur Abholung bereit liegen. Indes seien diese bislang nicht abgeholt worden. Den Betroffenen habe hinreichend Zeit zur Verfügung gestanden, ihr Abstammungsverhältnis nachzuweisen. Die DNA-Analyse werde

indes unter Hinweis auf das Alter und die schwierige Kommunikation herausgezögert. Entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin sei das Set von ihren Kindern nicht abgeholt worden.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird geltend gemacht, die Einreisebewilligung für D. _____ sei von der Vorinstanz zu Unrecht widerrufen worden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe sich der Sachverhalt nicht verändert.

E. 5.1

Die Verwaltungsbehörden können Verfügungen, selbst wenn sie in formelle Rechtskraft erwachsen sind, unter bestimmten Voraussetzungen ändern (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 994). Die Initiative für die Änderung der Verfügung kann entweder von der Behörde oder vom betroffenen Privaten ausgehen (a.a.O. Rz. 996). Liegt keine gesetzliche Regelung des Widerrufs vor, so ist die Widerrufbarkeit nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen (a.a.O. Rz. 997 f.). Ein Widerruf kommt nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht, wobei die Fehlerhaftigkeit ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein kann. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist von Anfang an mit einem Rechtsfehler behaftet. Nachträgliche Fehlerhaftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn seit dem Ergehen der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlagen oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist (a.a.O. Rz. 998). Im Rahmen der Prüfung des Widerrufs ist zwischen dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung und dem Interesse am Vertrauensschutz und an der Rechtssicherheit abzuwägen (a.a.O. Rz. 1034).

E. 5.2

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Einreichung ihres Asylgesuchs im November 2007 zu Protokoll gab, sie habe zwei Kinder - D. _____ ([...] Jahre alt) und C. _____ ([...] Jahre alt) - (Akten Vorinstanz A1/9 S. 3). Am 29. März 2012 ersuchte die Beschwerdeführerin um Einreisebewilligungen für ihre Söhne. Diesem Gesuch entsprach die Vorinstanz mit Verfügung vom 7. Mail 2014. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung ohne weiteres und zweifelsfrei davon ausging, C. _____ und D. _____ seien die Söhne der Beschwerdeführerin. In der Folge teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Reisepassausstellung mit, anhand der eingereichten Fotos hätten die Kinder nicht zweifelsfrei identifiziert werden können. Diese Feststellung trifft aufgrund der Akten so nicht zu. Gemäss einem Schriftenwechsel zwischen der Vorinstanz und der Botschaft betrafen die Zweifel lediglich die Identifizierung von C. _____ und nicht von D. _____. Dieser wurde von einem Mitarbeiter der Botschaft zweifelsfrei identifiziert. Entsprechend hielt die Vorinstanz unter Ziffer I 2. der angefochtenen Verfügung denn auch fest, D. _____ sei anhand der vorliegenden Fotos identifiziert worden. In Bezug auf D. _____ war das Abstammungsverhältnis nie unklar und wurde von der Vorinstanz konkret auch nie in Frage gestellt. Insoweit hat sich der Sachverhalt nie verändert. Nachdem bezüglich des Abstammungsverhältnisses von D. _____ zur Beschwerdeführerin keine begründeten Zweifel bestehen, besteht keine Veranlassung zur Durchführung einer DNA-Analyse (Art. 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12)). Der angefochtenen Verfügung betreffend D. _____ liegt somit weder ein

ursprünglich noch nachträglich fehlerhafter Sachverhalt zugrunde, welcher einen Widerruf der Einreisebewilligung rechtfertigen würde. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen; im Übrigen ist sie als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Demzufolge ist die Verfügung vom 17. November 2015, soweit sie nicht in Rechtskraft erwachsen ist, aufzuheben.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten.

E. 6.3

Mit dem vorliegenden Urteil sind die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Verbeiständung sowie Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.